Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 486
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 30. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2013) und **Antwort**

Blockiert der Senat demokratische Strukturen in der akademischen Selbstverwaltung der Berliner Hochschulen? (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Was ist der Inhalt der Mitte Juli diesen Jahres von der Senatsverwaltung für Wissenschaft unterschriebenen "juristischen Einschätzung" zur Viertelparität, die vom Erweiterten Akademischen Senat (EAS) der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) am 15.5.2013 beschlossen wurde?

2. Wie begründet der Senat seine „juristische Einschätzung" konkret und im Einzelnen?

3. Ist diese „juristische Einschätzung" des Senats und ihre Begründung öffentlich?
 a) Wenn ja, wo und wie kann man diese einsehen? (wenn online verfügbar, bitte verlinken; wenn nicht online, bitte als Anlage beifügen)
 b) Wenn nein, warum wurde sie bislang nicht veröffentlicht? (bitte begründen und Rechtsgrundlage erläutern)
 c) Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen wird ein Geheimhaltungsinteresse angenommen?

4. Auf welcher Grundlage kommt der Senat in seiner „juristischen Einschätzung" zu dem Ergebnis, das Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1973 sei hier einschlägig bzw. relevant?

Zu 1. bis 4.: Der Senat gelangt in seiner juristischen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass das den Beschlüssen des Erweiterten Akademischen Senats vom 15.05.2013 entsprechende Modell, das die viertelparitätische Besetzung des Erweiterten Akademischen Senats vorsieht, in seiner konkreten Ausgestaltung weder mit § 46 Abs. 2 BerlHG noch mit Verfassungsrecht (u.a. Art. 5 Abs. 3 GG) vereinbar ist.

Die Begründung kann im Einzelnen dem an den Präsidenten der Technischen Universität Berlin gerichteten Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 12.06.2013 entnommen werden, das als Anlage beigefügt ist.

5. Wie bewertet der Senat die gegenteilige Einschätzung der juristischen Vertretung des AStA der TU Berlin, zur Wahl von Hochschulpräsident_innen gäbe es in Berlin keine verfassungsrechtlichen Vorgaben?

Zu 5.: Es ist festzuhalten, dass das Grundgesetz (GG) in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gilt. Daraus resultierende Vorgaben gelten damit auch in Berlin. Verfassungsrechtliche Vorgaben sind ferner der Verfassung von Berlin zu entnehmen.

Die erwähnte „Einschätzung" der juristischen Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Technischen Universität und eine hierzu gegebene Begründung liegen dem Senat allerdings nicht vor.

6. Mit welcher Begründung und auf welcher konkreten Rechtsgrundlage hat der Präsident der TU Berlin am 8. Juli diesen Jahres den Beschluss des EAS zur Viertelparität vom 15.5.2013 für ungültig erklärt und aufgehoben?

7. Insofern Sie § 56, Abs 3 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) als Rechtsgrundlage oder als Begründung für den in der Frage 6 genannten Aufhebungsbescheid anführen: Nach welchen Beschlüssen welcher Organe wurde der Beschluss zur Viertelparität – wie vom EAS der TU Berlin am 15.5.2013 beschlossen - oder die aktuelle Grundordnung der TU Berlin für "rechtswidrig" erklärt?

Zu 6. und 7.: Einzelheiten zu dem hochschulinternen Verfahren sind dem Senat nicht bekannt. Als Rechtsgrundlage für eine Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusses eines Organs der Technischen Universität durch das Präsidium käme vor allem § 4 Absatz 2 der Grundordnung der Technischen Universität vom 2.11.2005 und vom 8.2.2006 in Betracht.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

8. Inwieweit befasst sich der EAS der TU Berlin direkt mit Forschung und Lehre und fällt demnach unter die Regelung des § 46, Abs. 2 BerlHG, dass in diesem Gremium eine professorale Mehrheit zu gewährleisten ist?

Zu 8.: Siehe die oben in der Antwort zu den Fragen 1 bis 4 erwähnte Anlage.

9. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

10. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9. und 10.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 10. August 2013

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Aug. 2013)

Anlage

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Der Staatssekretär

Berlin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjw

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ▪ Bernhard-Weiß-Str. 6 ▪ D-10178 Berlin
Herrn Professor
Dr. Jörg Steinbach
Präsident der
Technischen Universität Berlin

Geschäftszeichen	IV A 3
Bearbeitung	Dr. Christoph Schäfer
Zimmer	8A08
Telefon	030 90227 6908
Zentrale ▪ intern	030 90227 50 50 ▪ 9227
Fax	+49 30 90227 5051
eMail	christoph.schaefer@senbjw.berlin.de
Datum	12.06.2013

Viertelparität im eAS der TU nach Beschluss des eAS vom 15.05.2013
hier: Ihr Schreiben vom 30.05.2013

Sehr geehrter Herr Prof. Steinbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie um eine nähere rechtliche Darlegung der bereits in Form einer E-Mail auf Arbeitsebene übermittelten Rechtsauffassung bitten, wonach eine viertelparitätische Besetzung des erweiterten Akademischen Senats (eAS) auf rechtliche Bedenken stößt.

Vor dem Hintergrund der immer wieder lebhaft geführten Diskussionen zur Ausgestaltung der Partizipationsrechte der Hochschulmitglieder und der Hochschulgruppen auch im Verhältnis zueinander brauche ich Ihnen gegenüber nicht zu erwähnen, dass es sich hier um eine sehr bedeutsame Fragestellung handelt. Dies gilt nicht nur für die Hochschulangehörigen selbst, sondern auch für die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Es ist in der Tat ein hochkomplexes Unterfangen, die Interessen der verschiedenen Mitgliedergruppen nicht zuletzt im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Positionen und Gewährleistungen im Rahmen einer funktionierenden Organisation *Hochschule* mit ihren spezifischen Aufgaben in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen. Für diese hier nur grob umrissene Ausgangslage hat der Berliner Landesgesetzgeber auf der Grundlage vor allem des „Hochschulurteils" des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973 ein im Wesentlichen stimmiges System einer inneren Hochschulorganisation und der Beteiligungsrechte entwickelt. Zwar räumt § 7a BerlHG den Hochschulen in großem Umfang Gestaltungsspielräume auch in Fragen der Organstruktur ein. Die in §§ 43 bis 50 BerlHG verankerten Grundlagen sind hiervon jedoch bekanntlich ausgenommen.

Das nach derzeitiger Beschlusslage der TU vorgesehene Modell modifiziert die bestehende Gremienstruktur durch die vorgesehene viertelparitätische Besetzung des eAS in nicht unerheblicher Weise.

Ergänzend zu der Ihnen hierzu bereits übersandten E-Mail teile ich Ihnen mit, dass auch eine nach der entsprechenden Beschlussfassung des eAS in meinem Hause vorgenommene Prüfung ergeben hat, dass **das der aktuellen Beschlusslage der TU (Beschlüsse des eAS vom 15.05.2013) entsprechende Modell, das die viertelparitätische Besetzung des eAS vorsieht, weder mit § 46 Abs. 2 BerlHG noch mit Verfassungsrecht (Art. 5 Abs. 3 GG) vereinbar ist.**

- Die beschlossene Änderung des § 11 GO TU mit dem Ziel der viertelparitätischen Besetzung des eAS ist mit den Vorgaben des § 46 Abs. 2 BerlHG nicht vereinbar.

 - § 46 Abs. 2 BerlHG ist auch für die Besetzung des eAS der TU maßgeblich. „Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern" sind in verfassungskonformer Auslegung auch solche Fragestellungen des Organisationsrechts in den Hochschulen, die darauf gerichtet sind, die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit in einem aus einer Vielzahl von Grundrechtsträgern bestehenden Gefüge zu strukturieren und zu organisieren.

 - Die GO TU regelt nicht nur Fragen, die — vergleichbar einer Geschäftsordnung — die Mitglieder der Hochschule nur als solche betreffen, sondern auch Materien, in denen die korporationsrechtliche Rechtsstellung insbesondere der Gruppe der Hochschullehrer(innen) als Träger(innen) des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit in gerade dieser Eigenschaft bestimmt oder gestaltet wird. Zu nennen sind etwa: Regelungen zur Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen etc., §§ 54 ff. GO-TU-E; Stimmrechtsregelung für verkleinerte Institutsräte, § 57 GO-TU-E; Bestellung von Honorarprofessor(inn)en, § 63 GO-TU-E. Daneben wird auf den nach § 7a BerlHG eröffneten weiten abstrakten Regelungsbereich der GO hingewiesen. Insofern gehören zum Zuständigkeitsbereich des eAS zumindest auch Angelegenheiten der Forschung und der Lehre und ihrer Organisation.

- Die viertelparitätische Besetzung des eAS der TU ist in der an der TU vorgesehenen Weise auch nicht mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar.

 - Diese Bewertung folgt zum einen aus der Prüfung der Zuständigkeit des eAS für den Beschluss über die GO. Die Regelung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere vor dem Hintergrund des weiten, wissenschaftsrelevante Fragestellungen nicht ausklammernden Regelungsbereichs der GO, der vorgesehenen undifferenzierten Mitwirkung der sonstigen Mitarbeiter(innen) auch an wissenschaftsnahen Fragestellungen sowie aufgrund des Mangels an kompensierenden Regelungen zur Sicherung des erforderlichen Einflusses der Hochschullehrer(innen) auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen. Zu einer derartig grundlegenden Neuordnung der Binnenstruktur wäre wegen des Wesentlichkeitsprinzips jedoch nur der Gesetzgeber hinreichend legitimiert.

 - Die Bewertung folgt zum andern aus der Regelung der Wahl der Hochschulpräsidentin/ des Hochschulpräsidenten, da es verfassungsrechtlich nicht vertretbar sein dürfte, dass eine Wahl zum/zur Leiter(in) einer Hochschule erfolgen kann, ohne dass — gleich in welchem Verfahrensstadium — eine hinreichende Zustimmung der Gruppe der Hochschullehrer als zwingende Voraussetzung vorgesehen ist. Die Beschlusslage der TU erlaubt es jedoch sogar, dass eine Person Präsident(in) der TU werden kann, die nicht einmal die Zustimmung eines/einer einzigen Hochschullehrer(in) gefunden hat.

Bei den nun anstehenden schwierigen Entscheidungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass ich mir eine abschließende rechtliche Prüfung der vom eAS beschlossenen weiteren Änderungen der GO der TU ausdrücklich vorbehalte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Knut Nevermann